



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2017  
(OR. en)

7159/1/17  
REV 1 COR 1 REV 1 DCL 1

GENVAL 20  
CYBER 36

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	7159/1/17 REV 1 COR 1 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	16. Mai 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Evaluierungsbericht zur siebten Runde der gegenseitigen Begutachtungen "Praktische Umsetzung und Durchführung europäischer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität" – Bericht über Deutschland

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Mai 2017  
(OR. en)

7159/1/17  
REV 1 COR 1 REV 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

GENVAL 20  
CYBER 36

**BERICHT**

---

Betr.:                   Evaluierungsbericht zur siebten Runde der gegenseitigen Begutachtungen  
"Praktische Umsetzung und Durchführung europäischer Strategien zur  
Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität"  
– Bericht über Deutschland

---

DECLASSIFIED

**Auf Seite 190 muss die Nummerierung der Empfehlungen wie folgt lauten:***9.2.1 Empfehlungen an Deutschland*

1. Es sollte in Betracht gezogen werden, zusätzliche und leicht zu nutzende Kanäle zu schaffen, um Informationen zwischen Polizei und Staatsanwälten in den 16 Bundesländern gesichert (unter Verwendung einer Verschlüsselung) zu übermitteln;
2. es sollte in Betracht gezogen werden, den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Schulung der Praktiker zwischen den 16 Bundesländern weiter zu verbessern;
3. es sollte in Betracht gezogen werden sicherzustellen, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden an von Bundeseinrichtungen – wie etwa dem BSI – veranstalteten Übungen zur Internetsicherheit teilnehmen, um alle Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsverfahren zu ermitteln;
4. die Förderung der Nutzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) sollte fortgesetzt werden, indem beispielsweise die Praktiker, insbesondere die Staatsanwälte, mehr Informationen darüber erhalten, welche Möglichkeiten und Vorteile die GEG bieten;
5. es sollte in Betracht gezogen werden, den Abgleich der Hash-Werte von Material im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern mit Material, das in öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar ist, zuzulassen;
6. es sollte in Betracht gezogen werden, konkrete Anweisungen (Leitlinien) zur Unterstützung der Online-Anzeige von Cyberkriminalität, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, einzuführen;
7. die Bemühungen darum, dass elektronische Beweismittel in digitaler Form vor Gericht vorgelegt werden dürfen, sollten fortgesetzt werden;
8. es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, das Format der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Statistiken anzugleichen, um ihre Vergleichbarkeit zu ermöglichen<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Deutschland erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten speziell nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2013/40/EU nicht verpflichtet sind, ihre Erhebung und Auswertung von Statistiken auszuweiten.